

VERWALTUNGSVORLAGE VL-60/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Finanzen	20.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	3
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	2

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Verlängerung der Betreuung der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

750.000,00 EUR p. a.

(zzgl. 10.000,00 EUR p. a. für umsatzsteuerpflichtige Leistungen)

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen

- beschließt die Verlängerung der Betreuung der Wirtschaftsförderungszentrums Lünen GmbH gem. des beigefügten Zuwendungsbescheides.
- ermächtigt den Bürgermeister, alle zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Rechts-handlungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

In der Ratssitzung am 30.10.2014 wurde die Betrauung der Wirtschaftsförderungszentrums Lünen GmbH (WZL GmbH) beschlossen (VL-97/2014).

Der Bewilligungszeitraum des aktuellen Zuwendungsbescheides vom 11.11.2014 endet zum 31.12.2020. Demnach bedarf es einer Verlängerung des Betrauungsaktes für die Folgejahre.

Durch die Zuwendung wird die WZL GmbH als Zuwendungsempfängerin im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Wirtschaftsförderung, allgemein in die Lage versetzt, gemäß ihrem Gesellschaftszweck die strukturelle wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen unter Beachtung ökologischer Erfordernisse voranzutreiben und zu begleiten sowie im Bereich des Boden- und Liegenschaftsmanagements betreffend die Grundstücke und Immobilien der Stadt Lünen zu unterstützen. Ziel dabei ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende für die Zukunft zu sichern und die Lebensmöglichkeiten im Stadtgebiet Lünen nachhaltig zu verbessern (öffentliche Aufgabe).

Der beihilferechtlich ordnungsgemäße Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („öffentliche Aufgaben“) entstehen, setzt u. a. einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union voraus.

Der Zuwendungsbescheid (Anlage 1) setzt die beihilferechtlichen Vorgaben für den Ausgleich der Kosten der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH aus der Wirtschaftsförderung im Stadtgebiet Lünen um und ist daher zugleich Betrauungsakt im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

Die Stadt Lünen bewilligt der WZL GmbH für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 eine Zuwendung im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von insgesamt 750.000,00 EUR per anno in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (verlorener Zuschuss). Aufgrund der Wirtschaftsplanung kann es zukünftig zu Anpassungen der Zuwendungshöhe kommen.

Der Betrauungsakt umfasst keine Leistungen im Zusammenhang mit der laufenden Grundstücksverwaltung der Stadt Lünen. Diese betragen rd. 10.000,00 EUR (netto) und werden durch eine Trennungsrechnung separat umsatzsteuerpflichtig in Rechnung gestellt.